

Schutzschild für Deutschland: Solo-Selbständige und Kleinunternehmen

Die Bundesregierung hat einen starken Schutzschild geschaffen, damit alle möglichst gut durch die Corona-Krise kommen. Darin sind viele Maßnahmen enthalten, die besonders Solo-Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen unterstützen.

➤ Wir stellen Soforthilfen bereit

Die Bundesregierung stellt Soforthilfen bereit, die helfen Miet- und Pachtkosten sowie weiteren Betriebskosten (z.B. Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten) trotz Krise weiter zu stemmen. Das Soforthilfeprogramm richtet sich an Betroffene, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten (Liquiditätsengpass) gekommen sind.

Die Soforthilfe ist für drei Monate ausgerichtet und beträgt einmalig bis zu 9.000 € bei bis zu 5 Beschäftigten sowie bis zu 15 000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten (jeweils Vollzeitäquivalenz). Diese Einmalzahlung muss nicht zurückgezahlt werden. Lediglich wenn der gezahlte Zuschuss über den tatsächlichen Kosten lag, muss diese Überzahlung zurückerstattet werden. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben. Diese können zusätzlich beantragt werden. Ein Landeszuschuss wird nicht auf das Sofortprogramm des Bundes angerechnet. Die Anträge können bereits bei den Ländern gestellt werden. Eine Übersicht, welche Stellen in den Ländern die Anträge bearbeiten, finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de/corona.

➤ Sie können Steuern und Beiträge stunden

Steuerschulden im Bereich der Einkommen-, Körperschaft-, sowie Umsatzsteuer können gestundet, also später gezahlt und Steuervorauszahlungen gekürzt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihr zuständiges Finanzamt. Vollstreckungsmaßnahmen wegen etwaiger Steuerschulden werden bis auf weiteres ausgesetzt. Auch Sozialversicherungsbeiträge können – auf Antrag bei der Gesetzlichen Krankenversicherung – vorerst gestundet werden. Wenn Sie Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK) entrichten, können Sie auch hier eine Stundung bzw. Herabsetzung der Beiträge beantragen unter www.kuenstlersozialkasse.de.

➤ Sie können über Ihre Hausbank Zugang zu KfW-Hilfskrediten erhalten

Über die KfW werden in einem erheblichen Umfang zinsgünstige Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Die Mindestanforderungen für einen KfW-Kredit sind gelockert worden. Zudem übernimmt die KfW bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos. Dies erhöht die Bereitschaft der Banken und Sparkassen Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Beantragung wurde deutlich vereinfacht. Bei einem Kreditvolumen unter 3 Millionen Euro verzichtet die KfW auf eigene Prüfungen, damit die Summen schnell bereitgestellt werden können. Die meisten Vorgänge sind elektronisch möglich. KfW-Kredite können über die eigene Hausbank oder Sparkasse beantragt werden. Bisher sind bei der KfW bereits Anträge in Höhe von über 8 Mrd. Euro eingegangen. Informationen erhalten Sie unter www.kfw.de

➤ Start-ups werden zielgerichtet unterstützt

Start-ups sollen auch in der aktuellen Krise weiter erfolgreich an ihren Ideen basteln können. Deshalb werden wir Gründerinnen und Gründern jetzt schnell helfen. Mit einem 2-Mrd.-Euro-Hilfspaket sorgen wir dafür, dass diese innovative Wachstumsbranche mit vielen tausenden Beschäftigten gut durch die Krise kommt. Finanzierungsrunden können durch diese Hilfe weiterlaufen. Das ist wichtig, denn für eine gute Zukunft braucht Deutschland



innovative Köpfe. Dazu werden kurzfristig zusätzliche Mittel für öffentliche Wagniskapitalinvestoren bereitgestellt, die im Rahmen der Ko-Investitionen zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.

➤ **Mietverhältnis ist gesichert**

Ein Mietverhältnis darf vorerst nicht gekündigt werden, wenn es wegen der Corona-Krise zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen kommt. Und auch Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) dürfen nicht verweigert werden, weil Zahlungspflichten krisenbedingt nicht sofort nachgekommen wird. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2020.

➤ **Ihr Lebensunterhalt ist gesichert**

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung können Lebensunterhalt und Mietzahlungen in der Krise trotz Verdienstaufschlag abgesichert werden. Bei Beantragung müssen Sie in den nächsten sechs Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch Ihr Vermögen antasten. Und auch der Verbleib in der Wohnung ist für diesen Zeitraum gesichert. Sie müssen lediglich verbindlich erklären, dass Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die übliche Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst dann, wenn Sie auch nach den sechs Monaten auf die Grundsicherung angewiesen sind. Alle Details zur konkreten Antragstellung finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung.

➤ **Sie brauchen keine Insolvenz anzumelden**

Wer mit seinem Betrieb aufgrund von Corona in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss in den kommenden Monaten keine Insolvenz anmelden. Wir wollen in dieser außergewöhnlichen Krise keine unwiderrufbaren Fakten schaffen, sondern dafür sorgen, dass alle zurechtkommen können.

➤ **Gegebenenfalls stehen weitere Sofortmaßnahmen und Instrumente des Bundeslandes zur Verfügung**

Nehmen Sie Kontakt mit Ihren regionalen Ansprechpartnern auf, zum Beispiel mit den Industrie- und Handelskammern oder den Landesförderbanken.